

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der
Neufassung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. Januar 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Neufassung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 19. Januar 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. April 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 13 vom 11. Juli 2014), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 13 vom 30. April 2015), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort "Juniorprofessoren" wird der Nachsatz ", denen das Promotionsrecht verliehen worden ist" gestrichen.
2. Hinter § 8 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"(3) Im Falle einer Betreuung durch Juniorprofessoren muss ein weiterer auf Lebenszeit hauptamtlich tätiger Professor die Betreuungsvereinbarung mitunterschreiben und sich gleichzeitig hiermit verpflichten, die Erstbetreuung zu übernehmen, sollte der Juniorprofessor aufgrund einer negativen Zwischenevaluation oder aufgrund des Auslaufens der befristeten Juniorprofessur die Betreuung nicht mehr wahrnehmen können."
3. In § 8 werden die Absätze 3 bis 7 zu 4 bis 8.
4. § 10 Abs. 6 lit. b) wird wie folgt gefasst:
"wenn eine strafgerichtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen wissenschaftsbezogenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorliegt."
5. § 20 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
"Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen wissenschaftsbezogenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 6. Juli 2016 und vom 19. Oktober 2016.

Bonn, 19. Januar 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch